



Prüfungsreglement:

Art. 1 Durchführungsorgan

Der Nordwestschweizerverband der Sicherheitsfirmen ist das ausführende Organ der Prüfungsabnahme.

Art. 2 Zweck der Prüfung

Eine Person wird über ihr Fachwissen und über ihre Kompetenz für die zukünftige Verantwortung im entsprechenden Gebiet geprüft.

Art. 3 Prüfungskommission/Experten

Sie besteht aus drei Mitgliedern, davon eine Vertretung des Verbandvorstandes und zwei Fachexperten. Delegierte Personen von Behördenstellen haben zu Prüfungen Zutritt sowie Einsicht in die Prüfungsunterlagen.

Art. 4 Zulassung

Zur Prüfung kann jede Person zugelassen werden, welche die Auflagen des Verbandes erfüllt und die angebotenen Kurse ohne Beanstandungen besucht hat.

Art. 5 Kosten

Die entsprechenden Kursgebühren sind im Voraus zu bezahlen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben oder bei Nichtbestehen der Prüfung verfällt die Gebühr zu Gunsten des Verbandes.

Bei Absagen werden die entstandenen Kosten durch die Prüfungskommission von der Rückvergütung abgezogen. Die Benützungskosten der Infrastrukturen werden separat in Rechnung gestellt und unter den Teilnehmerfirmen entsprechend aufgeteilt.

Art. 6 Ausschluss

Von der Prüfung ausgeschlossen werden Personen bei Vergehen gegen die Disziplin während der Prüfung, oder Verwendung unzulässiger Hilfsmittel, oder Teuschung der Experten, oder Verwendung anderer Mittel zur Erschleichung eines Prüfungsergebnisses verwenden.

Der Ausschluss wird von der Prüfung wird von der zuständigen Prüfungskommission ausgesprochen und ist endgültig.

Art. 7 Prüfungsfächer

Die Prüfungsfächer entsprechen jeweils den Anforderungen des Lehrstoffes. Sie beinhalten aber den Lernstoff der gebotenen Ausbildung.

Art. 8 Notenwerte

Es werden zur Beurteilung der Prüfung die Noten 6 als sehr gut, 5 als gut, 4 als Mindestanforderung bestanden, 3 als schwach, 2 als unvollständig und 1 als unbrauchbar, verwendet.

Art. 9 Prüfungsbeurteilung

Theorie und Praxis werden separat gewertet! Zur Zertifizierung müssen beide Fachteile je mit der Mindestnote 4 abgeschlossen werden.

Die Noten 6-4 gilt die Prüfung als bestanden. Bei den Noten 3 und 2 kann die Person eine kostenpflichtige Nachprüfung des nicht bestandenen Prüfungsteils anstreben. Bei der Note 1 und beim Nichtbestehen einer Nachprüfung ist eine weitere Zulassung nicht mehr möglich. Es wird von der Kommission ein Kurzbericht erstellt und steht der betreffenden Geschäftsleitung zur Einsicht zur Verfügung.

Art. 10 Rekursrecht

Zur Einsicht in den Prüfungsbericht, oder über die Auskunft ihrer Einstufung des Prüfungsergebnisses, kann die entsprechende Person ein schriftliches, begründetes Gesuch an die Prüfungskommission richten; dies jedoch bis spätestens 3 Tage nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

Bei Unstimmigkeiten entscheidet die Prüfungskommission in gemeinsamer Beurteilung mit der betroffenen Person die Ergebnisse abschliessend.

Art. 11 Zertifikat/Kursausweis

Das vom Verband ausgestellte Zertifikat und der Kursausweis bestätigen, dass der Inhaber oder die Inhaberin für die darin aufgeführten Tätigkeiten ausgebildet worden ist.

Art. 12 Gültigkeit

Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen.